

Stellungnahme des Kulturrat Österreich

zum Ministerialentwurf für das Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben wird und das Künstler_innen-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird (267/ME)

Wien 25. Mai 2023

Seitens des Kulturrat Österreich gibt es keinen Einwand gegen die Verschiebung der KSVF-Finanzierung vom Kunstförderbeitragsgesetz direkt in das Künstler_innen-Sozialversicherungsgesetz. Die lediglich in den Erläuterungen angeführte Abdeckung des hiermit abgeschafften Kunstförderbeitrags aus dem Bundesbudget werden wir genau beobachten: Es braucht eine Sicherstellung, dass finanzielle Einbußen in der Kunst- und Kulturförderung als Folgewirkung dieser Novelle ausgeschlossen bleiben.

Wir begrüßen die zusätzliche Ausnahme für das Erreichen der Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) in Bezug auf Corona im §17 K-SVFG, regen aber an, diese Ausnahme flexibler zu gestalten:

Der Einkommensausfall durch die Beschränkungen während der Pandemie trat nicht für alle Künstler_innen gleichzeitig auf. In einigen Sparten - insbesondere dort, wo Verträge noch abgearbeitet werden konnten (z. B. in Literatur oder literarischer Übersetzung, aber auch anderswo) oder wo für üblicherweise länger- und mittelfristige Projektanbahnungen in der Szene die lebendigen Orte des Kunstbetriebs fehlten - entstanden die Einkommensausfälle (auch) zeitversetzt. Auch individuell – je nach üblichen Einnahmequellen, Vorlaufzeiten, Projektdauern, Verwertungswegen, etc. – waren und sind unmittelbare oder (stark) zeitversetzte Einnahmefälle unterschiedlich.

Unser Vorschlag:

Statt: "Zusätzlich entfällt diese Anspruchsvoraussetzung für die Jahre 2020 und 2021"

Neu: "Zusätzlich entfällt diese Anspruchsvoraussetzung für zwei Kalenderjahre zwischen 2020 und 2023"

Zusätzlich regen wir an, die Novellierung des K-SVFG zu nutzen, um zumindest einige langjährige technische Baustellen zu korrigieren:

(a) Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs (K-SVFG §23 (7))

Seit 2015 ist keine Verjährung des Rückforderungsanspruchs vorgesehen, damit kann das Erfüllen der Zuschussvoraussetzungen bis zurück zur Gründung des KSVF 2001 geprüft und ggf. eine Rückforderung der Zuschüsse zur Sozialversicherung bis 2021 zurück ausgesprochen werden. Derzeit verjährt der Rückforderungsanspruch 5 Jahre nach dessen Feststellung durch den KSVF, bis 2015 bezog sich die Verjährung auf den Zeitpunkt des Entstehens.

Wir halten die aktuell festgeschriebene Notwendigkeit, seitens der Zuschussbezieher_innen erforderliche Unterlagen unbefristet (auch über den Tod hinaus?) aufbewahren zu müssen, für unsachlich. Das Recht auf Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen durch den KSVF braucht eine zeitliche Beschränkung.

K-SVFG §23 (7) aktuell:

Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dessen Feststellung durch den Fonds. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

K-SVFG §23 (7) alt (bis 31.12.2014):

Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

Unser Vorschlag:

Aufbewahrungspflichten gegenüber §212 UGB bestehen für 7 Jahre. Diese Unterlagen sind auch für den Nachweis eines zurecht bezogenen Zuschusses aus dem KSVF notwendig. Die rückwirkende Feststellung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. §40 GSVG ist grundsätzlich auf 3 Jahre beschränkt. Wir empfehlen hier eine an §40 GSVG angelehnte Neuregelung.

(b) die Aufhebung der Aliquotierung der Zuschussbeiträge (K-SVFG §18 (3) und §22a (6))

In der Selbstständigkeit gilt grundsätzlich die Jahresbetrachtung. Analog gibt es auch im K-SVFG keine Regelung für aliquote Zuschussvoraussetzungen innerhalb eines Kalenderjahres. Demgegenüber gibt es derzeit aber die Regelung in §18 K-SVFG (3), nach der die Zuschusshöhe aliquotiert wird, falls in bestimmten Zeiträumen kein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht (ähnlich auch noch einmal in §22a (6)). Das führt zur Ungleichbehandlungen: Eine Person mit 12 Monaten Tätigkeit und einer Beitragsgrundlage von 9.000,- erhält den vollen Zuschuss, eine Person mit lediglich 7 Monaten Tätigkeit (resp. Pflichtversicherung) und der gleichen Einkommenshöhe nur 7/12. Die Sozialversicherungsbeiträge werden jedoch in gleicher Höhe vorgeschrieben (einzige Ausnahme: Unfallversicherung).

Unser Anliegen:

Wir plädieren für das Streichen von K-SVFG §18 (3) und §22a (6). Damit würde sichergestellt, dass alle Anspruchsberechtigten einen Zuschuss adäquat zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen erhalten können.

Grundsätzliches

(a) Geschlechtergerechte Sprache

Das K-SVFG besteht nun seit über 20 Jahren und stellt – trotz punktueller sprachlicher Änderungen mit fast jeder Novelle seit 2008 – auch 2023 noch weitgehend auf das generische Maskulinum als sprachliche Form ab. Schon lange ist klar: Eine geschlechtergerechte Sprache ist neben zahlreichen anderen notwendigen Maßnahmen ein wesentliches Instrument zur Gleichstellung unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten.

Unser Anliegen:

Wir fordern eine Überarbeitung des Gesetzestexts zur Umsetzung geschlechtergerechter Sprache.

(b) Mitspracherecht der Künstler_innen, Kultur- und Medienarbeiter_innen

Zuschussberechtigte des KSVF sind selbstständig erwerbstätige Künstler:innen, als solche sind sie weder Mitglieder der WKO noch im ÖGB. Im Kuratorium des KSVF haben sie somit keine Vertretung.

Unser Anliegen:

Wir fordern mindestens zwei Sitze im Kuratorium des KSVF, um eine Mitsprache von Interessenvertreter_innen der selbstständig erwerbstätigen Künstler_innen, Kultur- und Medienarbeiter_innen zu gewährleisten.

(c) Positionspapier des Kulturrat Österreich zum KSVF

Darüber hinaus gibt es im K-SVFG auch umfassenden und zum Teil seit Jahrzehnten Verbesserungsbedarf im Sinne der sozialen Absicherung von Künstler_innen, Kulturarbeiter_innen und freien Medienarbeiter_innen. Zusammengestellt sind diese u.a. hier:

https://kulturrat.at/positionspapier-zum-kuenstler_innensozialversicherungsfonds

Unser Anliegen:

Wir empfehlen eine zeitnahe grundsätzlichere Überarbeitung des K-SVFG auf Basis dieser Vorschläge.

Kulturrat Österreich

Der Kulturrat Österreich ist der Zusammenschluss von Interessenvertretungen in Kunst, Kultur und freien Medien. Gemeinsam vertreten diese IGs rund 5000 Einzelmitglieder sowie 60 Mitgliedsverbände mit deren 360.000 Mitgliedern, 1000 Kulturinitiativen und 16 freie Rundfunkstationen.

Mitglieder des Kulturrat Österreich:

ASSITEJ Austria – Junges Theater Österreich
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs
Dachverband der Filmschaffenden
Forum Österreichischer Filmfestivals
IG Bildende Kunst
IG Freie Theaterarbeit
IG Kultur Österreich
IG Übersetzerinnen Übersetzer
Österreichischer Musikrat
Österreichischer Verband der Kulturvermittler*innen
Verband Freier Rundfunk Österreich